

Konzept zur Ausweitung der Testungen auf SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt Handlungsempfehlungen für die Gesundheitsämter

Um auch asymptomatisch Infizierte, die ebenfalls zum Übertragungsgeschehen beitragen, frühzeitig identifizieren und Infektionsketten unterbrechen zu können, werden in Sachsen-Anhalt erweiterte SARS-CoV-2-Teststrategien umgesetzt. Gemäß RKI-Empfehlungen werden PCR-Untersuchungen bei asymptomatischen Kontaktpersonen und bei Personen, die in COVID-19-Ausbrüche involviert sind, durchgeführt. Außerdem sollen gezielte Testungen asymptomatischer Personen in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen sowie Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften erfolgen und durch repräsentative stichprobenartige Untersuchungen und Frühwarnsysteme bei Risikopersonen und Kindern ergänzt werden.

Diese Handlungsempfehlungen berücksichtigen:

- die [Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 \(BMG\)](#),
- das [Konzept des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausweitung der Testungen auf SARS-CoV-2](#),
- den Erlass zur Umsetzung des Konzepts des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausweitung der Testungen auf SARS-CoV-2 (Anlage 1) und
- die Vereinbarung über die Testung asymptomatischer Personen auf SARS-CoV-2 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt.

Kostentragung

Mit der „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ (nachfolgend Testverordnung bzw. RVO SARS-CoV-2) regelt das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) rückwirkend ab dem 14.05.2020 PCR-Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus bei symptomlosen Personen. Diese Testungen werden vom Öffentlichen Gesundheitsdienst veranlasst. Die Kostentragung für die Abstrichnahme wurde in Sachsen-Anhalt durch die Vereinbarung über die Testung asymptomatischer Personen auf SARS-CoV-2 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt (nachfolgend MS) geregelt. Die Kosten für die Laborleistungen trägt nach der Testverordnung die GKV - sowohl für GKV-Versicherte als auch für nicht GKV-Versicherte. Die Ausgaben werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds gezahlt und über das Bundesamt für soziale Sicherung (BAS) direkt an die Kassenärztlichen Vereinigungen ausbezahlt, jedoch nicht, wenn ein Anspruch gegenüber anderen Kostenträgern besteht. Kosten für Testungen auf eine Coronavirus-Infektion bei Patienten im Rahmen einer Krankenhausbehandlung werden über ein Zusatzentgelt abgerechnet. Dies umfasst Patienten, die zur voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung in ein Krankenhaus aufgenommen werden.

Veranlassung der Tests und Dokumentation

Wegen der unterschiedlichen Kostentragung ist eine Differenzierung der in der Testverordnung vorgesehenen Testungen asymptomatischer Personen und der Testungen von Personen aus epidemiologischer Indikation ohne Bezug zur Testverordnung zu treffen. Für die Testung asymptomatischer Personen gilt grundsätzlich die am 09.06.2020 durch das BMG verkündete Testverordnung in Verbindung mit der „Vereinbarung über die Testung asymptomatischer Personen auf SARS-CoV-2 zwischen KVSA und MS“. Die Veranlassung dieser Testungen erfolgt in Sachsen-Anhalt immer durch die Gesundheitsämter. Die Gesundheitsämter können die Testungen (auch dauerhaft während der Pandemie) an

Vertragsärzte delegieren, die von der KVSA benannt wurden und nutzen dazu ein Formular (Anlage 2 a und b) der Vereinbarung mit der KVSA. Die Vertragsärzte überweisen zur Durchführung der erforderlichen diagnostischen Leistungen an einen anderen dazu berechtigten Vertragsarzt (Labor). Bei Abstrichnahme durch das Gesundheitsamt oder durch geschultes Personal in den jeweiligen Einrichtungen erfolgt die Laboruntersuchung in einem Vertragslabor der Kassenärztlichen Vereinigung oder im Landesamt für Verbraucherschutz (LAV).

Für jede Labor-Beauftragung durch Gesundheitsämter oder Vertragsärzte ist der von der Kassenärztlichen Vereinigung zur Verfügung gestellte „Antrag für SARS-CoV-2-Testung“ zu verwenden, der einen spezifischen QR-Code für die Corona-Warn-App enthält und nicht kopiert verwendet werden kann. Bei Testungen, die nicht von der Testverordnung gedeckt sind und daher ausschließlich im LAV untersucht werden müssen, ist auf dem Antrag ein gut lesbares „E“ handschriftlich (für epidemiologische Indikation außerhalb der Testverordnung) einzutragen.

Die geplante Probenzahl und der Grund der Untersuchung werden dem LAV vorab durch das jeweilige Gesundheitsamt angekündigt.

Die ärztliche Leistung endet mit der Mitteilung des Testergebnisses an das die Testung veranlassende Gesundheitsamt.

Die Gesundheitsämter berichten die Anzahl der von ihnen veranlassten Testungen und deren Ergebnisse montags mit der Hotspot-Meldung in der dem Erlass zur Informationsweitergabe und Übermittlung von COVID-19-Meldefällen im Land Sachsen-Anhalt anliegenden Tabelle an das LAV und an das MS: LAV-FB2-IfSG@sachsen-anhalt.de und COVID-19@ms.sachsen-anhalt.de.

Solange die Vordrucke nicht verfügbar sind, werden die üblichen Probenbegleitscheine verwendet. Die Angaben auf dem Vordruck sind handschriftlich zu ergänzen.

Niedrigschwellige PCR-Untersuchungen symptomatischer Personen

(vergleiche 4.1. Testkonzept)

Wer wird wie oft getestet?

- Alle Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion jeglicher Schwere und/oder dem Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn sollen gemäß den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) auf SARS-CoV-2 getestet werden. Bei negativem Ergebnis und fortbestehendem Verdacht sollte die Testung mit Probenmaterial aus tieferen Atemwegen wiederholt werden.

Wer führt den Test durch?

- Testungen symptomatischer Personen unterliegen nicht der Testverordnung. Die Abrechnung erfolgt nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) bzw. nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Bei symptomatischen Personen erfolgt die Veranlassung zur Testung i.d.R. in einer Fieberambulanz bzw. durch die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt. Aus epidemiologischer Indikation kann sie auch durch das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Die Labordiagnostik wird in diesem Fall am LAV durchgeführt.

Gezielte PCR-Untersuchungen asymptomatischer Personen

(vergleiche 4.2. Testkonzept)

Einen Überblick über die Empfehlungen zur Testung asymptomatischer Personen im Rahmen der Testverordnung bietet die [Übersicht – Nationale Teststrategie SARS-CoV-2](#).

Mit dem MS vor ihrer Veranlassung durch die Gesundheitsämter abzustimmen sind Testungen,

- die vom in der Testverordnung vorgesehenen Umfang oder von der Art der Testungen nach §§ 2-5 abweichen,
- die auf gesamte Einrichtungen oder Unternehmen nach § 3 der Testverordnung ausgeweitet werden,
- die nach § 4 (2) Nummer 1 bis 3 (s.u.) erfolgen sollen, wenn die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis/ einer kreisfreien Stadt unter 5 COVID-19-Neuinfektionen/ 100.000 Einwohner (Meldungen gemäß IfSG) liegt.

Asymptomatische Kontaktpersonen - §§ 2 und 5 der Testverordnung des BMG

Wer wird wie oft getestet?

- Die Testung asymptomatischer Kontaktpersonen (Kat I) ist nach §§ 2 und 5 der Testverordnung gedeckt und unabhängig von Einrichtungen oder Betrieben. Sie kann für jeden Einzelfall zweimal vorgenommen werden.
- Asymptomatische Kontaktpersonen (Kat I), sollten gleich nach ihrer Identifizierung getestet werden.
- Asymptomatisch bleibende Kontaktpersonen (Kat. I) sollten an Tag 5-6 oder am Ende der Quarantäne getestet werden (v.a. vor Betreten von Gemeinschaftseinrichtungen, vor Kontakt mit vulnerablen Personen).
- Personen, die durch die Corona-Warn-App (CWA) als Kontaktperson zu einem COVID-19-Fall identifiziert werden, sollten ebenfalls gleich nach ihrer Identifizierung und an Tag 5-6 oder am Ende der Quarantäne getestet werden.

Wer führt den Test durch?

- Außer bei CWA-identifizierten Kontaktpersonen erfolgt die Veranlassung der Testungen von asymptomatischen Kontaktpersonen in Sachsen-Anhalt immer durch die Gesundheitsämter. Die Abstrichnahme und Beauftragung von Laboratorien erfolgt durch die Gesundheitsämter oder durch von ihnen beauftragte KVSA-Vertragsärzte (s. o.).
- Die Testung von CWA-identifizierten Kontaktpersonen kann durch die Gesundheitsämter vorgenommen werden. Sie erfolgt i.d.R. durch die niedergelassene Ärzteschaft oder Testzentren (Fieberambulanzen). Die Abrechnung erfolgt nach EBM bzw. GOÄ.

Testungen von Personen im Rahmen der Bekämpfung von Ausbrüchen - §§ 3 und 5 der Testverordnung des BMG

Wer wird wie oft getestet?

- Die Testung asymptomatischer Personen ist nach § 3 der Testverordnung gedeckt, wenn in Einrichtungen oder Unternehmen* eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde. Unter Berücksichtigung der Ausbruchssituation vor Ort können asymptomatische Personen getestet werden, wenn sie in oder von diesen Einrichtungen oder Unternehmen oder in betroffenen Teilen davon
 - betreut, behandelt oder gepflegt werden oder wurden,
 - tätig sind oder waren oder
 - sonst anwesend sind oder waren.

- Die Testung kann für jeden Einzelfall zweimal vorgenommen werden.
- Einrichtungen und Unternehmen, für die § 3 zutrifft*, sind folgende medizinische und pflegerische Einrichtungen sowie (Kinder-)Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte:
 1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 10 und 12 des Infektionsschutz-gesetzes, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
 2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes,
 3. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 einschließlich der in § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Teilsatz des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen und Unternehmen und
 4. ambulante Dienste der Eingliederungshilfe.
- In Sachsen-Anhalt wird empfohlen, asymptomatische Personen sofort und vor Beendigung der Quarantäne bzw. vor Wiederbetreten der jeweiligen Einrichtung zu testen.
- In stationären medizinischen und pflegerischen Einrichtungen sowie in Gemeinschaftsunterkünften werden bei Fortbestehen des Ausbruchs einmal wöchentlich bis 14 Tage nach Identifizierung des letzten Falls Bewohner/Patienten und Personal getestet (Begrenzung auf betroffenen Bereich), wenn von einem erneuten Kontakt zu einem COVID-19-Fall ausgegangen werden muss.

Wer führt den Test durch?

Die Veranlassung der Testungen von asymptomatischen Personen erfolgt bei Ausbrüchen in Sachsen-Anhalt immer durch die Gesundheitsämter. Die Abstrichnahme und Beauftragung von Laboratorien erfolgt durch die Gesundheitsämter. Die Abstrichnahme kann auch durch geschultes Personal in den betroffenen Einrichtungen erfolgen (s.o.). Sollten beide Möglichkeiten nicht in Betracht kommen, kann die Abstrichnahme auch durch die von den Gesundheitsämtern beauftragten KVSA- Vertragsärzten erfolgen.

Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 - §§ 4 und 5 der Testverordnung des BMG

Wer wird wie oft getestet?

- Asymptomatische Personen in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen können unter Berücksichtigung der jeweiligen epidemiologischen Lage getestet werden, um die Verbreitung von SARS-CoV-2 zu verhüten. Maßnahmen nach § 4 (2):
 1. **Vor Aufnahme und vor ambulanter Operation:** Testung asymptomatischer Personen, die in Krankenhäusern oder Einrichtungen für ambulantes Operieren (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2 IfSG) ambulant operiert werden sollen, die in Pflege- und Behinderteneinrichtungen (§ 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG) aufgenommen werden oder deren Pflege und Betreuung nach einer stationären Behandlung von Einrichtungen der ambulanten Pflege (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 einschließlich zweiter Teilsatz) oder ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe übernommen wird. Diese Testungen können für jeden Einzelfall bis zu einmal pro Person wiederholt werden.
 2. **Patienten/Bewohner/Betreute:** Testung asymptomatischer Personen, die in Krankenhäusern oder Pflege- und Behinderteneinrichtungen (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG) oder von Einrichtungen der

ambulanten Pflege (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 einschließlich zweiter Teilsatz) oder ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe betreut, behandelt oder gepflegt werden. Diese Testungen sollen nur stichprobenartig erfolgen. Die von den Stichproben erfassten Personen können für jeden Einzelfall bis zu einmal pro Person wiederholt werden.

3. **Personal:** Testung asymptomatischer Personen, die in Krankenhäusern oder Dialyseeinrichtungen (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 IfSG) oder Pflege- und Behinderteneinrichtungen (36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG) oder Einrichtungen der ambulanten Pflege (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 einschließlich zweiter Teilsatz) oder ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe tätig werden sollen oder tätig sind. Die Testungen können für jeden Einzelfall bis zu einmal bei Tätigkeitsbeginn und ansonsten bis zu einmal alle zwei Wochen wiederholt werden.
4. **Risikogebiete:** Testung asymptomatischer Personen, die sich in einem Gebiet aufhalten oder aufgehalten haben, in dem laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 COVID-19-Neuinfektionen/ 100 000 Einwohner beträgt.

Wann soll getestet werden?

Ab einer Inzidenz von 10 Neuinfektionen/ 100.000 Einwohner sind Testungen nach Nummer 1 bis 3 dringend erforderlich und sollten nach Bewertung der konkreten Situation und nach Abstimmung mit dem MS in den situationsabhängig zu priorisierenden Einrichtungen erfolgen.

Folgende Testungen erfolgen in Sachsen-Anhalt während der Pandemie unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz auf Veranlassung der Gesundheitsämter:

- Vor Neuaufnahme von Bewohnern in Pflege- und Behinderteneinrichtungen bzw. zur Kurzzeitpflege und vor Wiederaufnahme aus dem Krankenhaus von Bewohnern in Pflege- und Behinderteneinrichtungen und zur Kurzzeitpflege. Diese Testungen können an die von der KVSA bestimmten Vertragsärzte delegiert werden. Bei Neuaufnahme sind kontaktreduzierende Maßnahmen auf 7 Tage zu begrenzen, wenn ein 2. Test von Tag 5-6 vorliegt.
- Alle zwei Wochen kann in der Betreuung von Covid-19-Patienten eingesetztes Personal in Krankenhäusern getestet werden. Die Krankenhäuser sollen gebeten werden, die Abstriche in eigener Verantwortung durchzuführen.
- Die Krankenhäuser können durch die Gesundheitsämter beauftragt werden, bei Patienten vor Aufnahme zu einer ambulanten Operation, eine Testung auf SARS-CoV-2 zu veranlassen. Die Krankenhäuser sollen gebeten werden, die Abstriche in eigener Verantwortung durchzuführen.
- Bei stichprobenartigen Untersuchungen in etwa 10% der Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen (vergleiche 5.4. Testkonzept) können Bewohner und Beschäftigte getestet werden.

Wer führt den Test durch?

Die Veranlassung der Testungen von asymptomatischen Personen zur Verhütung der Verbreitung erfolgt in Sachsen-Anhalt immer durch die Gesundheitsämter. Die Abstrichnahme kann auch durch geschultes Personal in den Einrichtungen erfolgen. Sollten beide Möglichkeiten nicht in Betracht kommen, kann die Abstrichnahme auch durch die von den Gesundheitsämtern beauftragten KVSA- Vertragsärzten erfolgen.

Testung asymptomatischer Personen aus epidemiologischer Indikation ohne Bezug zur RVO SARS-CoV-2

Von den Gesundheitsämtern veranlasste Laboruntersuchungen asymptomatischer Personen aus epidemiologischer Indikation, die nicht von der Testverordnung abgedeckt sind, erfolgen im LAV. Massentestungen (z.B. Ausbrüche oder Screening-Untersuchungen) erfordern die rechtzeitige Abstimmung mit dem MS.

In Sachsen-Anhalt können aus epidemiologischer Indikation z. B. folgende Tests veranlasst werden:

- Neuaufnahmen in Gemeinschaftsunterkünften können bei Aufnahme bzw. am Ende der Quarantäne getestet werden. Ist nur eine Kohorten-Quarantäne möglich, können wöchentliche Testungen der Kohorte erfolgen, um asymptomatische Infektionen zu erkennen, die zu Neuansteckungen und damit neu beginnenden Inkubationszeiten führen.
- Personen können 1-2 Tage vor ihrer Verlegung/Entlassung aus der Gemeinschaftsunterkunft getestet werden.
- Stichprobenartige Untersuchungen in Kindergemeinschaftseinrichtungen können in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation und nach Abstimmung mit dem MS in Sachsen-Anhalt durchgeführt werden.

Testungen durch Arbeitgeber

Testungen des Personals können jederzeit durch den Arbeitgeber auf seine Kosten auf freiwilliger Basis für die Beschäftigten angeboten und durchgeführt werden.

Stichprobenartige Untersuchungen bei Kindern

(vergleiche 5.1., 5.2., 5.3. Testkonzept)

Virologische Surveillance

Seit 2006 werden am LAV in Zusammenarbeit mit freiwillig teilnehmenden Kinderarztpraxen in Sachsen-Anhalt Proben von Kindern mit akuten Atemwegsinfektionen auf Influenza und andere virale Erreger untersucht. Das Spektrum wurde Mitte Februar 2020 auf SARS-CoV-2 erweitert.

Im Rahmen dieser Surveillance „Akuter respiratorischer Erkrankungen“, die laut Pandemieplan am LAV durchgeführt und gemäß erweitertem Testkonzept des Landes Sachsen-Anhalt ausgeweitet wurde, senden ausgewählte Sentinelpraxen aus Sachsen-Anhalt ganzjährig Rachenabstriche von Kindern und Jugendlichen mit akuten Atemwegsinfektionen sowie von Kindern, die wegen einer Vorsorgeuntersuchung vorstellig werden und von deren Eltern und Geschwistern an das LAV. Hier werden die Proben von gesunden Personen mittels PCR auf SARS-CoV-2 untersucht und von Personen mit ARE-Symptomatik zusätzlich auf Influenzaviren und weitere virale Erreger akuter Atemwegsinfektionen.

Durchführung und Auswertung der Surveillance sowie die Berichterstattung an das MS erfolgen durch den FB 2 des LAV.

Die Gesundheitsämter werden gebeten, sich an der Anwerbung weiterer Kinderarztpraxen zu beteiligen.

Untersuchungen bei Kindern im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen

Die Gesundheitsämter werden gebeten, sich an den SARS-CoV-2-Untersuchungen von Kindern bei Einschuluntersuchungen zu beteiligen.

Bei den Schuleingangsuntersuchungen der Kinder- und Jugendärztlichen Dienste der Gesundheitsämter werden freiwillig teilnehmende Kinder auf SARS-CoV-2 untersucht. Dazu geben die Kinder eine Speichelprobe ab, die am LAV mittels PCR untersucht wird. Die Gesundheitsämter legen der Probe einen Probenbegleitschein des LAV für die Schuleingangsuntersuchungen bei. Pro Tag werden bis zu 30 Proben angestrebt (Anlagen 3-5).

Die Auswertung der Surveillance sowie die Berichterstattung an das MS erfolgen durch den FB 2 des LAV.

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Fachbereich Hygiene

Stand: 10.07.2020